



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Werner Kalinka und Peter Lehnert (CDU)

und

## Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### Finanzierung der Kindertagesstätten

#### Vorbemerkung der Fragesteller:

Der Ansatz für die Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte für die Kosten des pädagogischen Personals der Kindertagesstätten der Jahre 2004 und 2005 lautet jeweils 60.000,0 T Euro.

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Gemäß § 24 SGB VIII haben die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot an Kindertageseinrichtungen vorgehalten wird. Sie tragen gem. § 85 SGB VIII zusammen mit den Standortgemeinden (§ 8 i.V.m. § 25 Abs. 4 KiTaG) die Gesamtverantwortung, die auch die Planungs- und Finanzverantwortung einschließt. Das Land hat auf Grund § 25 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) den Trägern von Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen bisher einen Zuschuss von 20 bzw. 22 % zu den Kosten des pädagogischen Personals gewährt und über die Kreise und kreisfreien Städte abgerechnet, denen diese Kosten erstattet wurden. Die Landesmittel erhöhten sich von anfänglich 40,1 Mio. DM (1993; entspricht: 20,5 Mio. €) auf 56,2 Mio. € (2003).

Der Haushaltsentwurf der Landesregierung für die Jahre 2004 und 2005 sieht vor, dass die Landesmittel in Höhe von jeweils 60 Mio. € als Vorwegabzug der Finanzausgleichsmasse zugefügt werden. Diese Änderung bedeutet einen Wechsel

- des Zuwendungsempfängers,
- der Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten und
- der Berechnungsgrundlage für den Haushaltsansatz.

Nach der Erprobung und der Auswertung der Erfahrungen soll über dauerhafte gesetzliche Regelungen ab 2006 entschieden werden.

Antwort der Landesregierung:

1. Worauf begründet die Landesregierung ihre Annahme, dass die oben genannten Ansätze der Zuweisungen ausreichend sind?

Antwort:

Die Kosten von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden von den verschiedenen Finanzierungsbeteiligten entsprechend § 25 Abs. 1 KiTaG getragen.

Das Land hat sich durch eine Selbstverpflichtung gesetzlich gebunden, den o.g. Personalkostenzuschuss zu gewähren. Damit werden ca. 15 - 16 % der Gesamtkosten einer Kindertageseinrichtung gedeckt. Die restlichen Kosten werden von den Kommunen, den Eltern und den Einrichtungsträgern in unterschiedlicher Höhe getragen. Da der Haushaltsansatz gegenüber 2003 trotz der angespannten Finanzlage nicht abgesenkt, sondern erhöht werden soll, geht die Landesregierung davon aus, dass auch die anderen Finanzierungsbeteiligten ihre Kostenbeteiligung nicht einschränken und die Abdeckung der Gesamtkosten gesichert ist.

2. Wie ist dieser jeweilige Ansatz errechnet worden?

Antwort:

Die Erhöhung wurde auf Grund der Erfahrungen mit den jährlichen Kostensteigerungen festgesetzt.

3. Für welche konkreten Zwecke der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten werden diese Ansätze zur Verfügung gestellt?

Antwort:

Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten die Landesmittel nach den Vorgaben des Haushaltes 2004/2005 zur eigenen Bewirtschaftung, damit sie die Aufgaben entsprechend § 22 - 25 SGB VIII und § 6 KiTaG wahrnehmen können.

4. Welche Beträge werden jeweils an welchen Kreis und welche kreisfreie Stadt gezahlt werden?
5. Aufgrund welcher Annahme wird die Höhe der jeweiligen Beträge an Kreise und kreisfreie Städte ermittelt?

Antwort zu 4. und 5.:

Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt erhält einen Prozentanteil an den vom Land insgesamt für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellten Mitteln. Dieser Prozentsatz soll für die Jahre 2004 und 2005 gelten.

Geprüft wird vorrangig, ob eine Verteilung der Landeszuschüsse für diese Jahre nach einem durchschnittlichen Anteil an den Landeszuschüssen erfolgen soll, den der jeweilige Kreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt in den letzten Jahren (einschl. 2003) abgerechnet und erhalten hat.

Da die endgültige Höhe der von den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2003 abgerechneten und ihnen somit zustehenden Landesmitteln derzeit nicht bekannt ist, können zur Zeit keine Angaben zu den absoluten Beträgen, die die Kreise und kreisfreien Städte erhalten werden, gemacht werden.

6. Ändert sich durch die Zuweisungen des Landes an Kreise und kreisfreie Städte die bisherige Finanzierung der integrativen Arbeit der Kindertagesstätten?  
Wenn ja, in welcher Weise?

Antwort:

Nein.